

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Gries, Beate**

**18-07957**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und  
Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig - Zweiter  
Änderungsantrag zur Vorlage 17-05457**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.04.2018

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt geändert:

#### **§1 Abs. 3**

nach „Rettung von Menschen“ einfügen: „und Tieren“.

#### **Neuer Wortlaut §1 Abs 3:**

(3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

#### **§3 Abs. 3 a)**

hinter „Tierrettung“ einfügen: „, sofern nicht §1 Abs 3 greift“

#### **Neuer Wortlaut §3 Abs. 3 a):**

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

a) Allgemeine Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung, sofern nicht §1 Abs. 3 greift
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

#### **Sachverhalt:**

Den **zuständigen Behörden** wird durch Art. 20 a GG sowie dem Tierschutzgesetz eine umfangreiche **Pflicht zum Schutz von Tieren auferlegt**. Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Schutz der geschriebenen Rechtsordnung als Schutzgut anerkannt: Das Tierschutzgesetz gehört zur geschriebenen Rechtsordnung.

**Das Tierschutzgesetz dient zur Abwehr von Gefahren für ein Tier** (§16a). Hierzu ist kein vorsätzliches oder auch fahrlässiges Handeln erforderlich. Es reicht ein Verhalten oder ein Ereignis aus, das geeignet ist, einen Schaden für das Tier herbeizuführen.

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bestimmt **die Gefahrenabwehr** durch „konkrete“ und „abstrakte“ Gefahren **als Aufgabe der Verwaltung**. Wenn ein Tier in Gefahr ist oder in Gefahr zu geraten droht, **muss die Ordnungsbehörde** im Rahmen der Gefahrenabwehr für Tiere und im Rahmen des Tierschutzgesetzes §16a **tätig werden**. Das Tierschutzgesetz eröffnet hier kein Ermessen. Die Rettung von Tieren aus Gefahren ist in jedem Fall ein öffentliches Interesse, welches in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ differenziert berücksichtigt werden muss. Dieses wird durch die vorgeschlagenen Änderungen **gewährleistet**, sowohl im Sinne der **Verfassung** und des **Tierschutzgesetzes**, als auch im Sinne einer **ordnungsgemäßen Verwaltung** und **Kostengerechtigkeit**.

**Anlagen:** keine